

den einen sehr schönen Ertrag zu liefern versprechen, und das man auf eine halbe Ernte im Ganzen rechnen könne.

Den Verichten aus England läßt sich entnehmen, daß die Hopfen in manchen Gegenden schön, in andern dagegen schlecht sind. Namentlich der Ungeziefer Schaden scheint in England stark aufgetreten zu sein. Die Ernte des ganzen Landes wird geringer angeschlagen, als die des vorigen Jahres.

Auch Amerika sieht in verschiedenen Gegenden, namentlich im Westen, einer sehr geringen Ernte entgegen, während andere Gegenden bessere Ausichten haben.

Bei diesem Verhalten der heurigen Produktion müßte man sich über die leblose Haltung des Marktes sehr verwundern, wäre nicht bekannt, daß die Vorräthe noch sehr bedeutend, und daß, wie oben bemerkt, ein einigermaßen sicherer Schluß auf den wirklichen Ernteausfall bis jetzt noch nicht möglich ist. Es scheint, daß England auch in diesem Jahre wieder von Amerika einen Theil seiner Produktion bekommen, und in Folge dessen vom Kontinente nicht soviel kaufen wird, als in früheren Jahren.

Etwas verdient hervorgehoben zu werden, daß an Primaqualitäten zum Bedarf für Lagerbiere voraussichtlich Mangel eintreten wird, so daß dieser Qualität auch unverhältnismäßig höhere Preise werden bewilligt werden, als den geringeren Sorten.

Der Stand der Preise am 12. August war in Nürnberg: 1868 Primaqualität 40—45 fl., gute Mittelsorten 30—38 fl., Mittelsorten 26 bis 28 fl., 1867er 15—17 fl.

Nürnberg den 17. Aug. Gestern wurden für böhmische Rechnung 30 Ballen 1868er gute Mittelwaare 36 fl. und mehrere Säckchen Kundwaare zu 36—40 fl. erstanden. Zwei Ballen 1869er Gewächs aus der Ravensburger Gegend erzielten 102 fl. Heute fehlt jede Nachfrage. Aus unsern Hopfenbistriken nichts Neues.

Tettanng den 17. Aug. Gestern gingen etliche Ballen neue Waare zum Nürnberger Markt; außerdem sind mehrere Pöschchen bis zu 75 per Ctr. abgeschlossen, von denen nur sehr wenig abgefüßt worden ist.

Kottenburg a. N. 15. Aug. Wir werden vor Mitte des nächst. Monats nicht alle Hopfen ernte haben. An allen Hopfen werden die geringen Vorräthe zusammengesucht und bis zu 50 fl. per Ctr. bezahlt.

**Fruchtpreise.**

Winnenden den 18. Aug. Kernen 5 fl. 32 fr. Dinkel 3 fl. 34 fr. Haber 3 fl. 49 fr. ferner per Simri: Gerste 1 fl. — fr. Mischling — fl. — fr., Roggen 1 fl. 12 fr., Ackerbohnen 1 fl. 36 fr., Weizen — fl. — fr. Linjen — fl. — fr. Weichkorn 1 fl. 30 fr. Weiden 1 fl. 48 fr., Kartoffeln — fr. 1 Bund Butter 24 fr., 1 Bund Stroh 10 fr. 1 Ctr. Heu — fl. — fr.

Viberach den 18. Aug. Korn 5 fl. 58 fr., Roggen 4 fl. 18 fr., Gerste 4 fl. 19 fr., Haber 3 fl. 57.

**Unterhaltendes.**

**Ein Abenteuer in den Goldfeldern von Australien.**

Nach dem Englischen.

Es sind jetzt nahezu fünfzehn Jahre, seit daß von einer epidemischen Krankheit ergriffen wurde, welche damals unter den jungen Männern des Vereinig. Königreichs sehr verbreitet war. Sie wurde gewöhnlich das Goldfieber genannt und der Anfall erfasste mich sehr schnell. Ich besuchte eines Abends zwei meiner Freunde, welche beisammen wohnten, und fand sie mit Einpacken beschäftigt.

„Was habt Ihr vor?“ fragte ich erstaunt. „Wir sind im Begriff, nach dem Goldland abzureisen.“

„Mit welchem Schiff?“ „Dem „John Taylor“ am nächsten Mittwoch.“

Ich warf meinen Hut in das andere Ende des Zimmers und machte einen Sprung, daß ich beinahe an der Decke anstieß. „Ich gehe mit Euch,“ rief ich.

„Das ist recht, alter Junge,“ erwiderten sie. „Geh“ und sichere Dir morgen früh sogleich einen Platz. Das Schiff fällt sich reichlich schnell an.“

Die Londoner Luft war damals mit einer förmlichen Goldmanie überladen und das graue nächterne Licht des Morgens brachte mich nicht von meinem Vorfatze ab, im Gegentheil, sobald mein Principal im Comtoir erschien, kündigte ich ihm meinen Austritt an.

Der Principal war stets ein freundlicher und gütiger Mann gewesen, und so zeigte er sich auch bei dieser Gelegenheit.

„Sie wollen also auch gehen, Parker?“ sagte er. „Es thut mir sehr leid, aber wenn Ihr jungen Männer einmal darauf besteht, die Goldfelder zu sehen, so müßt Ihr, wie ich glaube, Euern Willen haben. Schreiben Sie einen Wechsel für Ihren Gehalt und ich werde ihn unterzeichnen.“

Mein nächster Gang war zu dem Geschäftshause, das die Agentur für den „John Taylor“ besorgte. Unglückliche Nachricht! Jeder Platz am Bord war besetzt. Ich mußte die Ueberfahrt mit einem andern Schiffe machen, und dieser Zufall führte wahrlich das Abenteuer herbei, das ich zu erzählen im Begriffe bin.

Ich übergehe meine Reise am Bord des „Goldstream“ und erwähne blos, daß wir im Monat September Hobsons Bay ohne einen Unfall erreichten. Melbourne war damals ein seltsamer Platz. Dreitausend Einwanderer trafen wöchentlich daselbst ein. Es waren wenigstens achtzigtausend Menschen in der Stadt, die nur für fünfundsingzigtausend Raum hatte. Die Nahrungsmittel hatten Preise wie bei einer Hungersnoth und alle gesellschaftlichen Unterschiede waren unter sich oberst gekehrt. Der „John Taylor“ war einige Zeit vor dem „Goldstream“ angelangt und seine Passagiere hatten sich über die ganze Colonie zerstreut. Nachdem ich drei Tage lang an dem elenden kleinen Postbureau, das seitdem durch ein palastähnliches Gebäude ersetzt worden ist, unter einer drängenden und stoßenden Menge von Briefbüchern gewartet hatte, erhielt ich eine Mittheilung von meinen Londoner Freunden, daß sie nach Bendigo gegangen und daß sie mich weiter benachrichtigen wollten, sobald sie sich irgendwo niedergelassen haben würden. Ich wußte kaum, was ich thun sollte. Ich war einzig und allein zu dem Zwecke nach Australien gekommen, um in die Goldfelder zu gehen und dazu war ich auch jetzt noch entschlossen, aber ich hatte keine Lust, allein zu gehen. Die hundert Meilen Busch (Wald), welche zwischen Melbourne und Bendigo lagen, schwärzten damals von entsetzlichen Sträflingen aus Van Diemensland, welche die Reisenden überall plünderten und oft auf die grausamste Weise mißhandelten. Es gewährte einen Schutz, nichts zu besitzen. Der Mann, dessen Taschen gut und gesichert waren, wurde beraubt und entlassen, aber der

Unglückliche, der nichts besaß, wo mit er die Begehrlichkeit der wilden Räuber zufriedensstellen konnte, wurde entweder halb todgeschlagen, oder in dem einsamen Walde nach an einen Baum gebunden und allen Schreien eines langsamem Hungertodes preisgegeben. Auch war das Wetter äußerst ungnädig zum Reisen. Der Regen fiel in Strömen und die Wege waren so bodenlos, daß man für die Beförderung einer einzigen Tonne Güter nach Bendigo Creek sehr gerne 120 Pfund Sterling bezahlte. Ich beschloß deshalb, noch einige Zeit lang zu warten und schlug meine Wohnung in einem Wirthshause auf, welches den Namen „Herzog von York“ führte und mit Gästen aller Art überfüllt war. Wo nur ein Plätzchen frei war, hatte man Betten angeschlagen, welche jeder Zeit zu Preisen in Beschlag genommen wurden, die in den ersten Gasthöfen von Europa für sehr übertrieben gehalten würden. Selbst in einer großen Holzlage im Hofe hatte man eiserne Bettladen aufgestellt, welche jeder Zeit vollständig besetzt waren, und ich selbst mußte froh sein, daß ich für ein Schlafgeld von 2/1, Schilling (1 Thlr.) für die Nacht meine eigene Decke zwischen zwei dieser Bettstellen auf dem schmutzigen Boden ausbreiten durfte. Aber diese Art, die Nacht zubringen, hatte ihre Unbequemlichkeiten. Da die meisten meiner Schlafgenossen die üble Gewohnheit hatten, im Bette zu rauchen, und da ich tiefer lag als sie, so wurde ich nicht selten die unangenehmsten Gerüche ihrer Expectorationen. Auch war es gar nichts Ungewöhnliches, daß irgend ein lustiger Kumpan des Nachts um zwei Uhr mit einer Flasche Champagner oder Brantwein in der Hand und zwei unter dem Arm hereinkam und sämtliche Schläfer der Reihe nach aufweckte, mit dem Verlangen, daß sie entweder seine Gesundheit tranken, oder sich auf der Stelle mit ihm schlugen sollten. (Fortf. folgt.)

**Wiederermählung einer indischen Wittve.**

Die Gernath einer Wittve aus der Klasse der Brahminen gehört keineswegs zu den alltäglichen Ereignissen, und das Interesse, welches die indische Presse bei dem letzten derartigen Ereignisse bekundet, ist deshalb ganz natürlich. Es ist dies die Wiederermählung der verwitweten Benu Bai mit Vandurang Venabek Rarmatar, welche in Bombay stattgefunden hat. Die Braut, welche ihren ersten Gatten verloren hatte, nachdem sie erst neun Jahre alt und erst acht Monate verheirathet war, wäre nach allem Gelesse zum Feuerode auf dem Scheiterhaufen ihres verstorbenen Lebensgefährten und nachdem erst jetzt von der „Fortschrittspartei“ mit Jagden vernachlässigten neuen Brauch zu lebenslänglichem Cölibat (Ehelfigkeit) verurtheilt gewesen, hätte sie nicht alle Vorurtheile hinter sich geworfen. Daß eine große Anzahl von Brahminen an der Ceremonie Theil nahmen, ist am Ende mehr zu verwundern und ein deutlicheres Zeichen der Zeit, als daß die Familiengötzen, welche nach allen Regeln des Kitus in den Wohnungen von Braut und Bräutigam installiert wurden, nicht unheilverkündend das Haupt schüttelten.

**Goldsorten.**

Friedrichsd'or	fl. 9 58 1/2 - 5
Napoleonsd'or	9 32 - 33
Randducaten	5 37 - 39
Pistolen	9 48 - 50
Holländische 10fl. Stücke	9 54 - 56
Sovereigns	11 56 - 12
Dollars	2 23 - 25

**Der Murrthal-Bote.**

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang.

№. 100.

Donnerstag den 26. August 1869.

38. Jahrg.

Ersteinst Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Backnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Backnang 45 fr., und außerhalb dieses 48 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Backnang 1 fl. 25 fr., außerhalb desselben 1 fl. 54 fr. Man abonniert bei den Postämtern und Postböden. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zwispaltige das Doppelte.

**Departement des Innern.**

**Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt.**

Nachdem durch höchste Entschliesung vom 8. d. Mts. die Wiederabhaltung des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt in diesem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest Nachstehendes bekannt gemacht:

§. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre am Dienstag den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstatt gefeiert.

§. 2. Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder Schweinen aufzuweisen vermögen und nicht gewerbsmäßige Händler mit solchen Thierarten sind, werden zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3. Als Preise in der Pferdebezugt werden neben einer bronzenen Medaille ausgesetzt:

A. Für Zuchtstuten mit Fohlen sechs Hauptpreise zu 98, 91, 84, 77, 70, 63 Gulden, sechs Nachpreise erster Klasse zu je 42 Gulden, und sechs Nachpreise zweiter Klasse zu je 35 Gulden.

**Bedingungen:**

a) Es werden nur solche Stuten württembergischer Pferdezüchter zugelassen, welche der Eigentümer entweder selbst erzogen, oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens seit 2 Jahren im Besitze hat.

b) Die Hauptpreise werden nur für Stuten im Alter von fünf bis acht Jahren einschließlich bewilligt.

c) Ein Hauptpreis kann für dieselbe Stute nur einmal erworben werden, auch kann ein Pferdezüchter, der mit mehreren Stuten um Preise sich bewirbt, in einem Jahr nur einen Hauptpreis erhalten.

Gingegen kann mit einer Stute, für welche ein Hauptpreis zuerkannt worden ist, in jedem der der Erlangung des Hauptpreises nachfolgenden Jahre um einen Nachpreis sich beworben werden.

d) Mit den Stuten sind, wenn immer möglich, die Fohlen derselben vorzuführen, oder aber ist Nachweis zu liefern, daß sie Fohlen zu Hause haben.

e) Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bei dem Feste erscheinenden Stuten und Fohlen ist die Abstammung, und zwar:

aa) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbesitzern durch ordnungsmäßige Beschälseine.

bb) im Falle der Abstammung von Privatbesitzern durch eine von dem patentirten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt, darzulegen.

Der Mangel der soeben erwähnten Urkunde hat im Falle der Preiswürdigkeit des Thiers bei dem Zusammentreffen mit Stuten von gleicher Richtigkeit, deren Abkunft aber gehörig erwiesen ist, wenigstens die Zurücksetzung gegen letztere zur Folge.

B. Für Zuchtstuten von Privatbesitzern drei Hauptpreise zu 77, 70 und 63 Gulden, drei Nachpreise erster Klasse zu je 42 Gulden, drei Nachpreise zweiter Klasse zu je 35 Gulden.

**Bedingungen:**

a) Diese Preise können nur solchen patentirten Privatbesitzern zu Theil werden, welche das Beschälgewerbe in der letztabgelaufenen Periode (Jahrgang 1868) betrieben und hierbei den Vorschriften der revidirten Beschälordnung vom 14. Oktober 1854 §. 15, sowie den Forderungen des Patents für Privatbesitzhalter vollständig Genüge geleistet und hierüber durch Vorlegung des Patents und Einsendung des Beschälregisters an die Landgestüts-Kommission genügenden Nachweis beigebracht haben.

b) Nur mit ganz schleppenden und zur Zucht vollkommen untauglichen Hengsten können Preise erlangt werden.

c) Mit dem Zuchtstute, welcher einen Hauptpreis erhalten hat, kann in den der Erlangung des letzteren nachfolgenden drei

Jahren zwar nicht wieder um einen solchen, wohl aber um einen Nachpreis geworben werden.

d) Diejenigen Privatbesitzhalter, welche mit ihren Zuchtstuten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, damit ihre Ansprüche gründlich geprüft werden können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den K. Oberämtern zu übergeben, welche dieselbe längstens bis zum 15. September der Landgestüts-Kommission vorlegen werden.

Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdebezugt, welche von der Landgestüts-Kommission zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekostenersatz von 36 fr. für jede Stunde den Entfernung ihres Wohnortes von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. 12 fr. für die Kosten des Aufenthaltes an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine nach Vorchrift vom 5. September 1826 (Reg. Bl. S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen.

§. 4. Als Preise in der Rindviehzucht werden neben einer bronzenen Medaille ausgesetzt:

1) Für die 16 besten 1- bis 3-jährigen (vierschauligen) Zuchtstiere je ein Preis zu 70, 63, 56, 49 und 42 fl., sodann 3 Preise zu je 35 fl., 4 Preise zu je 28 fl. und 4 Preise zu je 21 fl.

2) Für trachtige Kalbelen und für Kühe, welche entweder trächtig sind oder ein Kalb haben, je ein Preis zu 49, 42 und 35 fl., zwei Preise von je 28 fl., drei Preise von je 21 fl., vier Preise von je 17 1/2 fl. und vier Preise von je 14 fl.

**Bedingungen:**

a) Die Preisbewerber haben ein von der Ortsbrigade ausgefertigtes und von dem betreffenden Oberamte beglaubigtes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden ist.

b) Zuchtstiere werden nur, wenn sie mit einem Nasenring versehen sind, zur Preisbewerbung zugelassen.

Denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzucht, welche von Cannstatt mehr als sechs geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird, im Falle sie zum Transport ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benutzen können, nicht nur kostenfreie Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter bis nach Cannstatt und zurück nach der Station, von wo aus der Transport auf der Eisenbahn begann, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthaltes in Cannstatt mit einem Zuchtstiere 7 fl. 30 kr., mit einer Kalbin oder Kuh 5 fl. zugewährt.

Wer auf diese Vortheile Anspruch macht, hat sich spätestens bis zum 12. September unter Bezeichnung des Thiers, mit welchem er um einen Preis concurriren will, bei der Centralkasse für die Landwirthschaft zu melden und ein Zeugniß des Vorstandes des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Concurrenz bestimmte Thier bei der letztmaligen Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sei, und daß dasselbe hinsichtlich seines Alters der oben Ziffer 1 bezeichneten Bestimmung entspreche, mit vorzulegen, worauf ihm eröffnet werden wird, von welcher Station aus und zu welcher Zeit der Transport nach Cannstatt stattfinden könne. Im Falle sich aus den einkommenden Anmeldungen eine zu starke Concurrenz ergeben würde, bleibt der Centralstelle vorbehalten, unter den angemeldeten Thieren eine angemessene Auswahl zu treffen.

§. 5. Die Preise in der Schaafzucht bestehen neben der bronzenen Medaille in Folgendem:

1) Für die besten 2- bis 4-schauligen Widder zwei Preise zu je 31 1/2 fl. und vier Preise zu je 21 fl.

2) Für die besten 2- bis 4-schauligen Mutterschafe zwei Preise zu je 26 1/2 fl. und zwei Preise zu je 17 1/2 fl.

Die Preise sind bereits durch ein in Craltsheim aus Anlaß einer Versammlung von Schafherkäufern zur Vergebung der Interessen der Schafzucht und der Wollproduktion abgefaßtes Abkommen des Schafgerichts vergeben worden, sie werden aber erst beim land-

wirtschaftlichen Fest in Cannstatt zur Ausheilung kommen.  
 Diejenigen Schafhalter, welchen die genannten Schafpreise zuerkannt worden sind, haben eine kleine Anzahl ihrer Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Entschädigung vorzuführen, worüber ihnen von Seite der landwirtschaftlichen Centralstelle besondere Anforderung zugehen wird.  
 Anmerkung. Außer den obigen 10 Hauptpreisen wurden in Craitsheim für Widder 3 Nachpreise zu 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, und 7 fl., ferner für Mutterschafe 6 Nachpreise mit je 7 fl. zuerkannt und dort gleich bald vertheilt.  
 §. 6. Als Preise in der Schweinezucht werden neben der bronzenen Medaille ausgesetzt:  
 1) für die acht besten Eber 35, 28, 21 fl., zweimal 14 und dreimal 7 fl.;  
 2) für die acht besten Mutterschweine 21, 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 14, zweimal 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und dreimal 7 fl.  
**Bedingungen:**  
 Die Preisbewerber haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden Oberamt beglaubigtes Zeugnis darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzeugt worden ist.  
 Denjenigen Bewerbern um Preise in der Schweinezucht, welche von Cannstatt mehr als 3 geographische Stunden entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, wird eine Transportvergütung von 36 Kr. für jede weitere Stunde der Entfernung von Cannstatt und von 1 fl. 12 Kr. für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt gegeben.  
 Wer auf diesen Vortheil Anspruch machen will, hat sich spätestens bis zum 23. September d. J. bei der Centralstelle für die Landwirtschaft zu melden und ein Zeugnis des Vorstandes des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Concurrenz bestimmte Thier bei der letzten Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden sei, mit vorzulegen.  
 §. 7. Die Preisbewerber mit Pferden, Rindvieh und Schweinen haben sich am Tage vor dem Feste (am 27. September) und zwar mit Pferden und Zuchstieren Vormittags 9 Uhr, mit Schweinen Vormittags 10 Uhr, mit Kühen und Kalbinnen aber Nachmittags halb 3 Uhr bei dem verordneten Schaugericht in Cannstatt einzufinden, welchem die oben (§§. 3, 4, 6) vorgeschriebenen Urkunden; und zwar diejenigen der Pferdeeigenthümer je absondert ausgestellt, vorzulegen sind.  
 §. 8. Sollten Preise in einer der in den §§. 3 bis 6 aufgeführten Abtheilungen und Unterabtheilungen aus Mangel an preiswürdiger Concurrenz nicht gegeben werden können, so ist dem Preisgerichte gestattet, diese Preise auf solche Unterabtheilungen zu übertragen, in welchen eine größere Mitbewerbung preiswürdiger Thiere stattfindet.  
 Gewerbsmäßige Pferde- und Viehhändler sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.  
 Niemand kann mehr als Einen Preis in derselben Thiergattung, beziehungsweise Thierabtheilung erhalten.  
 §. 9. In der Voraussetzung, daß sich eine genügende Anzahl Theilnahmelustiger meldet, findet ein Wettrennen in der doppelten Form desfahrens und Reitens statt.  
 Für jede dieser Art des Rennens sind Preise, bestehend in einer bronzenen Medaille und 70, 52<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, und 35 fl. bestimmt. Ein und dasselbe Pferd darf nicht in mehreren Arten des Rennens concurriren. Concurrenten, welche in einer Art des Rennens mit mehreren Pferden Theil nehmen, können in derselben Art nicht mehr als Einen Preis erhalten.  
 Die Theilnahmelustigen haben sich am 27. September, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Oberamte in Cannstatt einzufinden und unter Vorführung der Pferde, welche sie gebrauchen wollen, zur Theilnahme einschreiben zu lassen. Diejenigen Pferdebesitzer, welche nicht selbst fahren oder reiten, haben diejenigen Personen, welche sie fahren oder reiten lassen wollen, auf das Oberamt mitzubringen. Im Uebrigen sind Bedingungen der Theilnahme:  
 I. Beim Rennen mit Wagen.  
 1) Es wird einpännig mit dazu tauglichen Wagen, welche bereit gehalten werden, gefahren.  
 2) Das Abfahren geschieht gleichzeitig in angemessenen Abtheilungen.  
 3) Es darf mit Pferden von inländischer und ausländischer Abkunft gefahren werden, doch soll kein Pferd unter 4 Jahre alt und ein ausländisches wenigstens ein halbes Jahr im Besitze derjenigen Person gewesen sein, welche damit concurriren will.  
 4) Im Falle zu großer Concurrenz steht dem Preisgerichte zu, unter den angemeldeten Pferden Auscheidung zu treffen.  
 II. Beim Rennen mit Reiten.  
 1) Die Reiter müssen in ledernen Beinkleidern und Stiefeln,

die bis ans Knie reichen, nach Art der Reitknechte erscheinen. Sadel und Wägen werden für sie bereit gehalten.  
 2) Den Theilnehmern bleibt freigestellt, ob sie mit oder ohne Sattel reiten wollen. Wer mit einem Sattel reiten will, muß nachweisen, daß der Sattel, dessen er sich bedienen will, mit einer die Gefahr der Verwundung mit dem Steigbügel vermindern den Vorrichtung versehen ist.  
 3) Theilnehmern, welchen kein Preis zu Theil wird, erhalten, wenn die Leistungen ihrer Pferde gleichwohl für genügend angesehen werden können, einen Reisekostenersatz von 30 Kr. für jede Stunde der nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnortes von Cannstatt und eine Entschädigung von 1 fl. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Ort.  
 §. 10. Jeder Bewerber um die für Pferde, Schafe und Schweine oder für das Wettrennen ausgesetzten Preise hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags 9 Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden. Die Thiere dürfen nur durch erwachsene männliche Personen, also nicht durch Frauenpersonen oder Kinder vorgeführt werden, und es müssen die Vorführenden venlich und anständig gekleidet sein.  
 §. 11. Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.  
 §. 12. Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh und andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung derselben zur Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.  
 §. 13. Zur Ausstellung landwirtschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit und Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, wird besondere Fürsorge getroffen werden.  
 §. 14. Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen zc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.  
 §. 15. Den Schaukunstigen bleibt unter Ausschluss von Wagen und Pferden der Zutritt in den durch das Schaugerüst eingeräumten Festplatz gestattet. Es werden jedoch zur Bewerthellung der während der Preisvertheilung und des Wettrennens nöthigen Ordnung die Thore der Haupttribüne und der königlichen Eingangspforte um 10 Uhr abgeschlossen. Von dieser Zeit an darf außer denjenigen Personen, welche bei dem Feste mitzuwirken beabsichtigen oder zu demselben besonders eingeladen sind, Niemand mehr in den Kreis eintreten; auch ist es verboten, das Schaugerüst vom Innern des Kreises aus zu besteigen, von diesem Gerüste in die Rennbahn herabzusteigen, unter die Schaugerüste einzudringen, oder Hunde auf den Festplatz mitzubringen.  
 Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und mögliche Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbedeutende Jüdringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.  
 Stuttgart, den 13. August 1869.  
 Für den Minister:  
 Fleischhauer.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, vorstehende Verfügung zur Kenntniß ihrer Gemeindeangehörigen zu bringen, wobei noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht wird:  
 1) Daß die Rindviehpreise die gleiche Höhe wie im vorigen Jahr haben und  
 2) Daß auch diesmal nur Farren mit Nasenringen bei der Preisconcurrenz zugelassen werden; daher schon bei Vorlage der Anmeldungen Seitens der Vereine (siehe unten Ziff. 3) ausdrücklich zu bemerken ist, ob die angemeldeten Farren mit Nasenringen bereits versehen sind oder wenigstens bis zur Abfahrt nach Cannstatt damit versehen sein werden.  
 3) Ist zu bemerken, daß nach §. 7 der Ministerial-Verfügung vom 4. d. Mis. heuer die Farrenschau auf dem Festplatz in Cannstatt am 27. September schon Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, nicht wie bisher erst am Nachmittags statt haben wird, wogegen die Schau der Preisbewerbung vorgeschriebten Kühe und Kalbinnen den 27. September Nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr beginnen soll.  
 4) Wird hier besonders hervorgehoben, daß denjenigen Bewerbern um Preise in der Rindviehzucht, welche mehr als 6 geographische Stunden von Cannstatt entfernt wohnen und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis erlangt haben, im Falle sie zum Transport ihrer Thiere nach Cannstatt die Eisenbahn benutzen können, nicht nur kostenfrei Eisenbahnfahrt für das betreffende Thier und dessen Begleiter (bei einem Juchstier nöthigenfalls für

2 Begleiter, bei einer Kuh oder Kalb für 1 Begleiter) bis nach Cannstatt und wieder zurück nach der Station, von wo aus der Transport mit der Eisenbahn begonnen hat, sondern auch als Entschädigung für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt (bei dessen durchweg anzunehmender 3tägiger Dauer) mit 1 Juchstier 7 fl. 30 Kr. 1 Kuh oder Kalb 5 fl. zugesichert sind. Die letztere Vergütung für den Aufenthalt in Cannstatt wird auch in dem Fall gewährt, wenn der Bewerber einen Preis für das betreffende Thier erlangt.  
 Bei dem Transport dieser Thiere ist angenommen, daß sie am Abend vor der Viehchau, also am Sonntag den 26. September in Cannstatt eintreffen, so daß sich die Thiere bis zum Vorführen vor das Preisgericht am 27. September von der Reise wieder ganz erholt haben können. Der Rücktransport mit der Eisenbahn auf Staatskosten findet am Morgen nach dem landwirtschaftlichen Fest, am 29. September statt.  
 Diejenigen Viehbesitzer, welche auf kostenfreien Transport mittelst der Eisenbahn Ansprüche machen wollen, haben sich spätestens bis zum 12. September unter Bezeichnung des Thiers, womit um einen Preis konkurriert werden will und mit Angabe des Rindviehstamms, zu dem es gehört, bei der Centralstelle zu melden und ein Zeugnis des Vorstandes des landwirtschaftlichen Vereins darüber einzuliefern, daß für das betreffende Thier ein erster oder zweiter Preis bei der letzten Preisvertheilung des Vereins erlangt worden ist, und daß dasselbe den in dem §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 13. ds. Mis. festgesetzten Bestimmungen entspricht.  
 Sollte nach den einkommenden Anmeldungen eine so starke Concurrenz ergeben, daß dadurch der Transportkostenaufwand für die Staatskasse allzusehr gesteigert würde, so ist der Centralstelle vorbehalten, eine angemessene Auswahl zu treffen, wobei von ihr insbesondere darauf zu Absehen gerichtet werden wird, daß die fragliche Transportvergütung für die Besitzer aus entfernteren Bezirken und für die Viehschläge gewährt werde, die bisher weniger,

als andere concurrirnde Bezirke und Viehschläge in Cannstatt vertreten gewesen sind.  
 Was die Bestimmung der Sammelplätze für das fragliche Vieh betrifft, so kann solche erst getroffen werden, wenn bei der Centralstelle die Anmeldungen eingekommen sind. Hierbei wird nach Möglichkeit Rücksicht darauf genommen werden, daß die Viehbesitzer mit ihrem Vieh nicht zu weit bis zur Eisenbahnstation zu fahren haben. Ebenso wird über die Zeit der Abfahrt von diesen Stationen und über die Zeit der Rückfahrt von Cannstatt den bei uns angemeldeten Bewerbern durch Vermittlung der Vereine später nähere Mittheilung zugehen.  
 5) Auch für die Eber und Mutterschweine sind die gleichen Preise wie im vorigen Jahre ausgesetzt.  
 Weiter aber ist  
 6) Befehl Vermehrung der Concurrenz um die Preise in der Schweinezucht auch heuer genehmigt, daß die Preisbewerber, welche von Cannstatt mehr als drei geographische Stunden entfernt wohnen, und mit ihren Thieren bei der letzten Preisvertheilung des landwirtschaftlichen Bezirksvereins einen ersten oder zweiten Preis für Eber oder Mutterschweine erlangt haben, eine Transportvergütung von 36 Kr. für jede weitere Stunde der Entfernung von Cannstatt sowie von 1 fl. 12 Kr. für die Kosten des Aufenthalts in Cannstatt erhalten. Wer auf diesen Kostenersatz Anspruch machen will, hat sich spätestens bis zum 23. September d. J. bei der Centralstelle anzumelden und ein Zeugnis des Vorstandes des landwirtschaftlichen Bezirksvereins, daß für das zur Preisbewerbung bestimmte Thier bei der letzten Preisvertheilung des Vereins ein erster oder zweiter Preis erlangt worden, sowie eine Urkunde der Gemeindebehörde über die Entfernung des Wohnortes des Preisbewerbers von Cannstatt mit vorzulegen.  
 Die Thiere selbst sind am Montag den 27. September Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vor das Schaugericht zu bringen.  
 Badnang den 23. August 1869.  
 R. Oberamt. Drescher.

**Oberamt Badnang.**  
 Die Stadtgemeinde Badnang beabsichtigt, auf dem Schaftrieb in der vorderen Thaus einen Wafenplatz zu errichten.  
 Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen binnen 13 Tagen von Ausgabe dieses Blattes an dem Oberamt schriftlich vorzubringen, indem spätere Einsprüche keine Beachtung finden könnten.  
 Während obiger Frist können die Acten und Zeichnungen bei Oberamt eingesehen werden.  
 Den 24. Aug. 1869.  
 R. Oberamt. Drescher.

**Oberamt Badnang.**  
 Etwaige Ansprüche an den auf Gemeindelosten nach Nordamerika auswandernden Johann Jakob Fellmeth von Heiningen sind bei Gefahr der Nichtberücksichtigung binnen 10 Tagen bei dem dortigen Gemeinderath anzumelden.  
 Den 25. August 1869.  
 R. Oberamt. Drescher.

**Badnang.**  
**Aufruf.**  
 Die Intestatverben der Christiane geb. Sieber, gew. f. Ehefrau des Schuhmachers David Geiser von hier, sind nicht bekannt und werden, falls sie als Erben auftreten wollen, aufgefordert: binnen 14 Tagen sich zu melden.  
 Beigelegt wird, daß sich eine rathlose Erbschaft nicht ergibt, und daß der Wittmer Geiser das vorhandene kleine Vermögen um die Schulden und sein Verbringen übernehmen will.  
 Badnang den 19. Aug. 1869.  
 R. Gerichtsnotariat. Reimann.

**Rechnungstabellen**  
 Druckeri des Anzeigeboten.

**Badnang.**  
**Ruh-Verkauf.**  
 Am Samstag den 28. Aug. Vormittags 11 Uhr wird vor dem Rathhause hier eine Kuh, Aufschlag 70 fl. im Executionsweg verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
 Den 25. August 1869.  
 Stadtschultheißenamt. Schmüdle.

**Heutenbach.**  
**Schafwaideverleihung.**  
 Am Donnerstag den 2. Sept. d. Js. Mittags 1 Uhr wird die hiesige Schafwaide, welche 120-130 Stück Schafe ernährt, von Michaeli bis 1. Januar 1870 verpachtet, wozu Liebhaber in das Rathshaus hier eingeladen werden.  
 Den 24. August 1869.  
 Schultheißenamt. Kurz.

**Murrhardt.**  
**Verkauf.**  
 Der Unterzeichnete fest folgenden zu billigem Preis zum Verkauf aus: 2 Oualöfen mit Hinteröfen; 5 Stück Vorfenster; 100 Stück Kachelfelgen; 3 Eimer 1866er guten Obstmohr und 2 Eimer desgl. Wein. Das Getränke wird Eimer- oder Fimweise abgegeben.  
 Liebhaber sind freundlich eingeladen von  
 Albert Horn, Restaurateur.

**Die Oberamts-Stadt Bai-**  
 hingen a. d. Enz veranstaltet im Monate September d. J. eine gewerbliche und landwirtschaftliche Ausstellung, verbunden mit einer Postreise; zu welcher Zwecke 2 1/2 Kr. per Stück zu gef. Abnahme empfiehlt  
 F. Stelzer,  
 Reallehrer in Badnang.

**Neulautern.**  
**Einladung.**  
 Sonntag den 29. Nachmittags halte ich ein Taubenschießen, mit einem Gansessen verbunden, wozu ich die Herren Schützen und Zuschauer hiermit freundlich einlade.  
 Lammwirth Kircher.

**Badnang.**  
**Haus u. Güter-Verkauf.**  
 Der Unterzeichnete fest sein in früheren Blättern schon beschriebenes Wohnhaus, sowie seine 2 Acker wegen Fortzugs von hier, wiederholt dem Verkaufe aus und ladet Käufer in seine Wohnung höflich ein.  
 Ludwig Duns, Sailer.

**Sulzbach.**  
 Ein großträchtiges  
**Mutterschwein**  
 hat zu verkaufen  
 Diller.

**Rirschenhardtshof.**  
**Bernerwägele**  
 zu verkaufen.  
 Dasselbe ist noch wie neu, sehr solid gebaut, hat Spritzleder und gepolsterte Sitze.  
 Ebenso ist ein vollständiges gut erhaltenes Pferd-Geschirr zu haben bei  
 Carl Schnerring.

**Badnang.**  
**10 Rôde,**  
 Sommer- und Winterstoffe, ebenso viel paar Hosen und Westen hat billig zu verkaufen  
 Schneidm. Kienle.  
 Der Unterzeichnete hat einen großen  
**Fruchtkasten**  
 zu verkaufen, wie auch eine einschläfrige Bettlade.  
 Koch, Schneidmester.

\* Die Gerichtsferien haben mit dem 25. August ihr Ende erreicht.

\* Für die Schwurgerichtshandlungen des 3. Quartals in Heilbronn ist folgende Tagesordnung festgesetzt:

- 1) Montag den 30. August und die folgenden 2 Tage Anklagesache gegen Wilhelm Zeuge von Kleinglattbach, D.-M. Waiblingen, und Ernst Gustav Robert Scitter von Waiblingen, wegen Mords und gegen Christian Walthner von Kleinfachsenheim wegen Begünstigung eines Raubs;
2) Donnerstag den 2. September Anklagesache gegen Friedrich Steinacker, Pfälzer von Grailsheim, wegen Verührung zur Unzucht;
3) Freitag den 3. September Anklagesache gegen Wilhelmine Wildermuth von Nielingshausen, D.-M. Marbach wegen Kindsmords;
4) Samstag den 4. September Anklagesache gegen Johann Knecht von Reiffach, D.-M. Weinsberg, wegen Verführung zur Unzucht;
5) Montag den 6. und den folgenden Tag Anklagesache gegen Heinrich Mann, Bauer von Bönnigheim, D.-M. Besigheim, wegen Todtschlags.

Die evangelische Volksschule.

Der in öffentlichen Blättern beklagte Mangel an verfügbaren Lehrkräften in der Volksschule besteht allerdings; allein nur in der evangelischen Volksschule. Seinen Erklärungsgrund hat der Mangel, wie Jedermann bekannt ist, hauptsächlich in dem Umstände, daß bis zum Jahre 1865 die ökonomische Lage eines großen Theils des Lehrers-Standes eine solche war, daß sie nur von noch Armeren beneidenswert gefunden werden konnte. Im Jahr 1861 deckte Herr Cultminister v. Goltzher, kaum ins Amt getreten, in öffentlicher Sitzung der Kammer der Abgeordneten den Mangel ohne Rückhalt auf. Nach Vollendung der erforderlichen Vorarbeiten wurde im Jahr 1863 eine zahlreiche Commission von Sachverständigen einberufen. Aus ihren Beratungen gingen die Anhaltspunkte für die Schulgesetz-Novelle hervor, die im Jahre 1865 in's Leben trat. Die wohlthätigen Folgen derselben sind nicht auszubedenken, wenn sie heute auch noch nicht so offen vor die Augen treten und bis jetzt nicht im Stande waren, dem in früheren Verhältnissen begründeten Mangel auszubehelfen. Allein die Thatfache ist unbestreitbar, daß seit das Gesetz von 1865 in Kraft besteht, — daß seit 3 Jahren eine Anzahl von Jünglingen für den Schuldienst in Ausbildung getreten ist, die genau, doppelt so groß ist, als der frühere Durchschnitt. Diese Thatfache ist an und für sich erfreulich; sie gewinnt aber noch an Bedeutung, wenn man drei Umstände erwägt: 1) daß die Anforderungen bei der Aufnahme der Aspiranten bedeutend erhöht worden sind; 2) daß die Unterrichtszeit von 2 auf 3 Jahre ausgedehnt worden und 3) daß seit der ökonomischen Hebung des Standes sich zahlreiche junge Leute von höherem Grade und besserer Erziehung zum Lehrfache melden.

Tages-Ereignisse.

Württemberg.

Stuttgart den 23. Aug. Oberbaurath Fr. von Gab, der sich um unsern Eisenbahnbau große Verdienste erworben, wurde vor Kurzem in Würzburg von einem Insekten, wahrscheinlich einer Art Maulwurfsgrille, gestochen.

und starb in Folge hiervon heute Morgen (69 Jahre alt) an Blutvergiftung.

Am 23. Aug. Ein Schreckliches Unglück hat sich gestern hier zugetragen. Der katholische Gesellenverein hatte eine Wasserpartie nach Unterhalsingen veranstaltet. Drei sogenannte Füllen standen unterhalb der Wilhelmshöhe fest an einander gebunden bereit, gegen 80 fröhlich gestimmte Jahrgäste jeden Alters und Geschlechts in sich aufzunehmen. Als man abfuhr, stellte es sich heraus, daß die Schiffe doch zu voll waren, auch wurde es manchem dadurch unbequem, daß ein Schiff etwas Wasser eingezogen hatte; es stiegen also schon am Gästesthor achtzehn Personen, worunter der Vorstand des Vereins, Herr Witar Maier, aus. Die Gesellschaft war noch nicht viel weiter gefahren, als noch einmal, und zwar am bayrischen Ufer, gelandet werden sollte. Allein dieß gelang bei dem hohen Wasserstand und der ungemein reißenden Donau den betreffenden Schiffführern, die nicht dem hiesigen Schifferstande angehören, nicht, und so wurden die drei Schiffe auf die Eisbrecher vor der sogenannten Trammühle aufgetrieben, auseinander gerissen, zertrümmert und ungeworfen und die ganze Gesellschaft, Kinder, Frauen und Männer waren dem tiefen Strome preisgegeben. Wirklich verzerrtend soll der Hülsener all der Unglücklichen gewesen sein. Wenigstens 50 Personen hätten ihren Tod in den Wellen gefunden, wenn nicht ein Müller und ein Schiffsmann sofort mit einem Raufen zu Hülfe geeilt wären und über 20 Personen dem Wasser entrissen hätten. Auch eilten vom Schwimmplatz der königl. württemb. Garnison alsbald die Schwimmunteroffiziere mit Röhren und vom nahen Übungsplatz und der Kaserne der Pionniere unter Führung eines Oberleutenants Pionniere mit Pontons herbei, um rettend mit einzugreifen. Trotz alledem aber mußte eine große Anzahl von Menschen in den unbarmherzigen Wellen ihr Grab finden. 7 Leichen hat man bereits aufgefunden und noch werden 15 vermist. Von diesen 22 sind 10 Manns- 10 Frauenspersonen und 2 Kinder. Wie man vernimmt hat bereits die Staatsanwaltschaft zwei der Schiffsführer (der dritte wird vermist) wegen Verbachts der Fahrlässigkeit in Haft nehmen lassen.

\* In Schussenried soll eine weitere Irrenanstalt errichtet werden. Die vorhandenen Klosteräumlichkeiten lassen sich mit verhältnismäßig geringen Kosten für diesen Zweck einrichten.

Schweiz.

\* Das Stück der Bodensee-Gürtelbahn, das zwischen Rorschach und Nomanshorn gelegen ist, ist soweit hergestellt, daß es bereits befahren werden kann. Allen Anschein nach kann es binnen wenigen Wochen dem Betriebe übergeben werden. Die Strecke ist etwa 3 Stunden lang. Für die Herstellung der 4 Stunden langen Strecke von Nomanshorn bis Kreuzlingen hat sich ein Comité gebildet, das mit der Erwirkung der Concession für die Linie bei der Cantonsregierung seine Aufgabe gelöst hat. Jetzt ist es Sache dieser Regierung, den Anschluß an die badiischen Bahnen bei Constanz einzuleiten. Das Comité hat am letzten Sonntag, am 15. d. M. seine Schlusssitzung gehalten. Da eine öffentliche Behörde von Vregenz nach der Rheinbahn, mit Anschluß an St. Margarethen sichergestellt ist, so wäre alle Aussicht vorhanden, daß wenigstens die südliche Seite der Gürtelbahn binnen wenigen Jahren hergestellt wäre.

gedruckt und verlegt von L. Wildt in Badnang.

Oesterreich.

\* In Oesterreich geht man damit um, das ganze Militärgrenzgebiet an eine Civilverwaltung übergeben zu lassen. Ein Handschreiben des Kaisers an den Reichskriegsminister vom 19. d. M. ordnet bereits die Auflösung der beiden Warasdiener Grenzregimenter, ferner der 11. und 12. Compagnie des Scluiens Grenzregimentes und der Grenzcommunitäten Jengg und Sissek, sowie die Uebergabe ihrer Bezirke an die betreffende Civilverwaltung an.

Frankreich.

Paris, 24. Aug. Die Kaiserin und der kaiserliche Prinz sind gestern nach Naccio auf der Insel Corsica (der Geburtsstätte Napoleons des ersten) abgereist.

Spanien.

Madrid den 20. Aug. Trifany und andere Karlistenführer schickten sich an, am Morgen des 20. über die Grenzen der Ostpyrenäen in Spanien einzubringen, wo sie sich mit bewaffneten Leuten vereinigen wollten, die sie an der Grenze erwarten sollten. Die französischen Behörden aber, von ihren Absichten benachrichtigt, haben dieselben verhaftet lassen, um sie in einer Stadt im Osten zu interniren.

Rußland.

\* In einem Dorfe des Olonezer Districts machten die Einwohner die Entdeckung, daß ein Bauer seine eigene Tochter seit 8 Jahren in einem dunkeln Kellerraum an eine Kette so gefesselt hatte, daß sie weder aufrecht stehen, noch gehen, sondern nur liegen oder sitzen konnte. Der Anblick des erbarmungswürdigen Geschöpfes, als man es auffand, war ein unbeschreiblicher. Ueber den Grund zu dieser That befragt, erwiderte der unmenseliche Vater, daß seine Tochter verheiratet sei und über sein Haus Unglück gebracht haben würde, wenn er sie nicht in der eben beschriebenen Weise unschädlich gemacht hätte.

Afrika.

\* Die unerschrockene und wissenschaftsdrüßige Afrika-Reisende Frln. Alexandrine Linck aus Holland soll zwischen Murzah und Ghat im Fessan von dem arabischen Stamm der Tuaregh ermordet worden sein.

Fruchtpreise.

- Hall den 21. Aug. Kernen 5 fl. 47 kr. Gemischte — fl. — kr. Roggen 4 fl. 9 kr. Haber 4 fl. 5 kr.
Ulm den 21. Aug. Kernen 5 fl. 41 kr. Weizen 5 fl. 24 kr. Roggen 4 fl. 18 kr. Gerste 4 fl. 23 kr. Haber 3 fl. 46 kr.
Rottweil den 21. Aug. Kernen 6 fl. 4 kr. Weizen — fl. — kr. Dinkel 4 fl. 6 kr. Haber 4 fl. 1 kr.
Ravensburg den 21. Aug. Korn 5 fl. 58 kr. Roggen 4 fl. 2 kr. Gerste 4 fl. — kr. Haber 3 fl. 56 kr.
von bayrischen Märkten:
Mittelstets per bayr. Scheffel.
Münch. den 21. Aug. Weizen 19 fl. 51 kr. Korn 12 fl. 22 kr. Gerste 12 fl. 21 kr. Haber 7 fl. 21 kr.
Rödingen den 21. Aug. Kernen 19 fl. 14 kr. Weizen 19 fl. 18 kr. Roggen 13 fl. 33 kr. Gerste 13 fl. 21 kr. Haber 9 fl. 7 kr.

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 101.

Samstag den 28. August 1869.

38. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Badnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Badnang 45 fr., und außerhalb dieses 48 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 25 fr. außerhalb desselben 1 fl. 51 fr. Man abonniert bei den Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweispaltige das Doppelte.

Oberamt Badnang.

An die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher haben zu erheben und binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen, ob nicht Militärpflichtige früherer Altersklassen, welche seiner Zeit ausgewandert sind, sich nun wieder, auch wenn sie ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangt haben sollten, im Königreiche befinden. Den 25. Aug. 1869.

K. Oberamt. Drescher.

Oberamt Badnang.

An die Ortsbehörden des Bezirks.

Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe des Bezirks werden anmit erinnert, für die Beitreibung der auf den 1. Juli 1869 noch vorhandenen Ausstände bei den öffentlichen Kassen mit Ernst und Nachdruck zu sorgen, und zugleich darüber strenge zu wachen, daß auch der Einzug der laufenden Schulden im Staatsjahr 1869/70 seinen geregeltten Fortgang nimmt. Auf den 20. November d. J. ist unfehlbar über die erfolgte Beitreibung der Ausstände pro 1868/69 Bericht an das Oberamt zu erstatten, und es sind, insoweit noch ältere oder neuere Ausstände bestehen sollten, spezielle Verzeichnisse hierüber, je abgefordert für die betreffende Kasse, und mit dem Nachweise, welche Verfügungen gegen die Restanten getroffen worden sind, und welche etwaige Einräufe der Einziehung entgegenstehen, einzusenden. Den 25. Aug. 1869.

K. Oberamt. Drescher.

Oberamt Badnang.

An die Gemeindebehörden, betr. die jährliche Revision der Brandversicherungs-Cataster.

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 11. März 1853 (Reg.-Bl. S. 83) hat die Einschätzung der in die Brandversicherungs-Anstalt aufzunehmenden Gebäude ordentlicher Weise im Laufe der letzten Monate des Jahres Statt zu finden und es hat zu dieser Zeit auch der Gemeindebeschlag zu ändern ist.

Die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe werden nun angewiesen, die vorgeschriebene Prüfung der Brandversicherungs-Anschläge sämtlicher Gebäude unter Beziehung der Ortsfeuerwehrcassen vorzunehmen und dabei das Brandversicherungs-Cataster von Nummer zu Nummer zu durchgehen, an die Eigenthümer der zur Theilnahme an der Brandversicherungs-Anstalt verpflichteten Gebäude den vorgelassenen Neubauten und Bauberänderungen, sowie auch die auf die Klassen-Einteilung Einfluß habenden Änderungen der inneren Einrichtung, des Gewerbetriebs etc. vorchriftsmäßig zu verzeichnen. Das hierüber von dem Ortsvorsteher zu führende Verzeichnis ist spätestens bis 20. September d. J. hieher vorzulegen und zugleich anzugeigen, ob und wie viele Gebäude des Gemeindebezirks einer neuen oder veränderten Schätzung oder Klassen-Einteilung zu unterwerfen sind. D diesem Bericht des Ortsvorstandes ist von dem Gemeinderath die Beurkundung beizufügen, daß die jährliche Prüfung der Gebäudefürsicherungs-Anschläge unter Beziehung der Ortsfeuerwehrcassen der Vorschrift gemäß von Nummer zu Nummer vorgenommen und welche Verfügung hiebei getroffen worden sei. Hierbei wird bemerkt, daß nach der Ministerial-Verfügung vom 6. Mai v. J. (Regbl. S. 200) die Gebühren für die Cataster-Revision nach der auf den 1. Januar jeden Jahres wirklich vorhandenen Gebäudenanzahl zu berechnen sind. Auch werden nach neuerer Praxis die Gebühren für die Cataster-Revision den Gemeinden, in welchen neue Feuer-Versicherungsbücher angelegt werden, oder in welchen keine Cataster-Änderungen vorgekommen sind, gleichfalls vermilligt. Den 25. Aug. 1869.

K. Oberamt. Drescher.

Königl. Oberamtsgericht Badnang. Gläubiger-Vorladung in Saatsachen.

In nachgenannter Saatsache werden die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tage und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Revers ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichte zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterpfandgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schluß

der Liquidationstagfahrt. Die an der Tagfahrt nicht erscheinenden Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Saatsanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivproceße gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben. Reuegenheit ist nicht vorhanden.

H. Karl Ludwig Rindler, Barchentweber von Badnang. Mittwoch den 29. Sept. 1869, Vormittags 9 Uhr. Rathhaus zu Badnang. Badnang den 18. Aug. 1869. K. Oberamtsgericht. Zeller, J.-A.

Badnang.

Aufruf.

Die Intestatverben der Christiane geb. Sieber, gewes. Ehefrau des Schuhmachers David Gaiser von hier, sind nicht bekannt und werden, falls sie als Erben auftreten wollen, aufgefordert: binnen 15 Tagen sich zu melden.

Beigelegt wird, daß sich eine reue Erbschaft nicht ergibt, und daß der Witwer Gaiser das vorhandene kleine Vermögen um die Schulden und sein Verbringen übernehmen will. Badnang den 19. Aug. 1869.

K. Gerichtsnotariat. Reimann.

Eulzbach.

Gläubiger-Aufruf.

Ansprüche an den Nachlass des kürzlich verstorbenen Carl Gogel, gewes. Bauern in Kleinhöfberg, sind binnen 20 Tagen beim